

Anlage geändert durch

1. *Satzung vom 6. Nov. 2001*
2. *Satzung vom 3. Nov. 2011*
3. *Satzung vom 30. Juli 2014*
4. *Satzung vom 9. Jan. 2017*

Satzung
über die Erhebung von Friedhofsgebühren
der Ortsgemeinde Pfeffelbach
vom 28. März 1996

Der Ortsgemeinderat Pfeffelbach hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 16, 18 Abs. 3, 32 und 33 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) alte Fassung vom 05.05.1986, zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.1993 (GVBl. S. 592) am 11.04.1995 sowie auf Grund der §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 und 7 u.8. des ab 01.01.1996 in Kraft getretenen neuen Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 27.06.1995 (GVBl. S. 175), folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1
Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2
Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3
Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 11.04.1995 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 05.11.1992 und der 1. Änderungssatzung vom 18.02.1993 außer Kraft.

Pfeffelbach, den 28. März 1996

gez. Fritz Rudolph
(Ortsbürgermeister)